

liest man mit Nutzen die Ausführungen des Geh. Hofrats Albrecht aus Leipzig in seinem Deputationsbericht von 1870, den er der sächsischen Ersten Kammer erstattete. »Auch die unterzeichnete Deputation«, heißt es darin, »ist der Ansicht, daß die Bereicherung der öffentlichen Bibliotheken durch die Pflichtexemplare aufgegeben werden muß. Ließ sie sich auch früher zur Zeit der Zensur als eine Gebühr für das Imprimatur annehmen und aus diesem Gesichtspunkte einigermaßen erklären, so erscheint sie doch jetzt als eine Abgabe, die jedes Rechtsgrundes entbehrt, und diesem Mangel gegenüber kann der dadurch erzielte Gewinn für die Bibliotheksfonds nicht in Betracht kommen.«

Auf demselben Standpunkt stehen heute von den 32 Territorien, in die das einige deutsche Reich zerfällt, 19, während nur 13 eine Ansicht vertreten, die allerdings durch ihr Alter geheiligt ist — sie wurde schon zur Zeit Rudolfs von Habsburgs von den Raubrittern geteilt — nämlich daß Gewalt vor Recht geht. Stellt doch der hervorragende Staatsrechtslehrer Alb. Friedr. Berner in seinem Lehrbuch des deutschen Preßrechtes die Auflage der Pflichtexemplare auf dieselbe Stufe wie die Verpflichtung der ehemaligen Kammerknechte zur Lieferung des Pergaments für die kaiserliche Kanzlei und nennt doch der bedeutende Rechtslehrer Franz v. Liszt in seinem Reichspreßrecht den Pflichtexemplarzwang eine »irrationelle und der Staatsgewalt unwürdige Einrichtung«!

Der Versuch zur Wiedereinführung dieser unwürdigen Einrichtung in Sachsen ist aber kein Novum. Schon 1879 hat, wie ich aus Frankes Buch entnahm, ein Herr Otto Richter, Ratsarchivar in Dresden, seine Stimme dafür erhoben in einer Broschüre »Notstand bei den Sächsischen Bibliotheken«. Ich kenne dieses Opus, das auch jetzt wieder angezogen worden ist, nur aus einem Zitat, das der Oberbibliothekar an der Königl. und Universitätsbibliothek zu Königsberg, Dr. phil. Karl Kochendörffer, in seiner Broschüre »Buchhandel und Pflichtexemplar« bringt, dem entgegentreten ich vor sieben Jahren schon die Ehre und das Vergnügen hatte. Also dieser Herr Richter sieht in dem Pflichtexemplarzwang etwas ganz anderes als die simplen Juristen Liszt und Berner; nach jenem handelt es sich dabei ganz einfach um eine nackte Gegenleistung für eine Wohltat des Staates! Man höre: »Wenn man mit Recht verlangen kann,« sagt der Herr Ratsarchivar, »daß der gesetzliche Schutz dem Buchhandel unentgeltlich gewährt werde, so ist doch nicht unbillig, wenn der Staat für die Benutzung seiner Bibliotheken, ebenso wie für die seiner Schuleinrichtungen und sonstigen Bildungsanstalten ein geringes Entgelt fordert. Wenige Bücher werden geschrieben, ohne daß der Verfasser dabei eine öffentliche Bibliothek hätte in Anspruch nehmen müssen, ja fast alle wissenschaftlichen Werke können geradezu als Früchte aus dem Garten öffentlicher Bibliotheken und Archive bezeichnet werden (Leider riechen so viele nach der Studierlampe!) Man sollte meinen, daß deshalb Schriftsteller wie Verleger (sic!) es als eine Pflicht der Dankbarkeit betrachten müßten, auch ihrerseits neue Samenkörner in diesen Garten niederzulegen.«

Wär' der Gedank' nicht so verwünscht gescheit... Die Parallele mit den Schuleinrichtungen und sonstigen Bildungsanstalten ist ja recht einleuchtend. Die Lehrer und die Bibliothekare ziehen zweifellos einen erheblichen Nutzen aus der Dummheit der Menschen. Denn kämen sie gleich schon gescheit zur Welt, daß sie weder Schulen noch Bibliotheken gebrauchten, so gäbe es keinen Bedarf für ihre segensreiche Tätigkeit. Man kann also nach der Logik des Herrn Richter mit Fug und Recht verlangen, daß sie sich dankbar beweisen dadurch, daß sie zu den Kosten dieser Einrichtungen, die ihnen Brot bringen, einen Beitrag liefern, gerade so wie die Verleger dafür, daß sie aus ihrer Verlegertätigkeit Nutzen zu ziehen suchen, zu den Kosten derjenigen Einrichtungen bei-

steuern sollen, die angeblich eine Voraussetzung dieser Tätigkeit bilden. Das so sehr einleuchtende und einfache, auf der sittlichen Pflicht der Dankbarkeit errichtete System könnte mit leichter Mühe zu ungeahnter Schönheit und Vollständigkeit ausgearbeitet werden; ich werde mich demnächst zu diesem Zwecke mit einem Volkswirtschaftler in Verbindung setzen.

Doch sehen wir einmal von solchen Scherzen ab und betrachten wir lieber die Beweggründe, die in Sachsen neuerdings die dort schon so lange erledigte Frage der Pflichtexemplare wieder aufgeworfen haben. Wie in Nummer 126 dieses Blattes mitgeteilt worden ist, hat die Finanzdeputation A der zweiten sächsischen Kammer in ihrem Bericht über die zum königlichen Hausfideikommiß gehörigen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft einen Bericht erstattet, in dem der relative Rückgang des Bestandes der Königl. Bibliothek beklagt wird. Diese Erscheinung wird in erster Linie auf einen »verhängnisvollen Akt der Gesetzgebung in Sachsen« zurückgeführt. Gemeint ist die Abschaffung der Pflichtexemplare bei der oben angeführten Gelegenheit. Der Deputationsbericht sagt, die damaligen Gegner der Studienzemplare hätten »unter dem Einfluß vermeintlicher buchhändlerischer Interessen« gestanden, als sie die Pflichtexemplare zu Falle brachten. Ich bin der Ansicht, daß es durchaus nicht nötig ist, die Vertretung irgendwelcher Interessen dabei im Auge zu haben, wenn man sich gegen eine Abgabe erklärt, die nach dem Deputationsbericht von 1870 »jede Rechtsgrundes entbehrt« und die von juristischen Autoritäten ersten Ranges als »eine der Staatsgewalt unwürdige Einrichtung« gekennzeichnet worden ist!

Der neue Deputationsbericht stellt es so dar, als ob bei der vorgeschlagenen Wiedereinführung des Pflichtexemplarzwanges weniger finanzielle Beweggründe ausschlaggebend gewesen seien als solche literarischer Natur. Es heißt darin, der Notstand der Königl. Bibliothek könne zwar durch Aufwendungen wesentlich größerer Mittel etwas gemildert, nie aber wirklich behoben werden. »Denn damit ließen sich wohl die in den Buchhändlerkatalogen verzeichneten Bücher beschaffen, nicht aber einer ferneren Zukunft alle jene kleinen Schriften sichern, die vielfach im Selbstverlag, oft aber gar nicht im Buchhandel erscheinen, und die meist achtlos wieder verschwinden, während sie doch frühe Anregungen zu wichtigen Erfindungen, erste Gedanken von bedeutungsvollen Entwicklungen bieten können, nicht alle jene Flugblätter, die für die richtige Beurteilung politisch bewegter Zeit unentbehrlich sind, nicht alle jene unscheinbaren Zeitungsnotizen, die für die Lokalgeschichte eines Landes von unschätzbarem Werte sind.«

Entweder hält es der Verfasser des Berichtes, was den Zweck der Sprache anbetrifft, mit Talleyrand, oder aber er verfügt über eine sehr geringe Kenntnis der wirklichen Verhältnisse. Wenn es wirklich nur darauf ankäme, kleine Schriften des Selbstverlags oder Flugblätter zu erhalten, so müßte zunächst einmal diese Art der Erlangung jener Kleinigkeiten auf dem Wege, daß dem ganzen Verlagsbuchhandel der Pflichtexemplarzwang aufgebürdet wird, als ein Schießen mit Kanonen nach Spazern bezeichnet werden. Wenn der Verfasser aber glaubt, die Selbstverleger beileisten sich, der Königl. Bibliothek ihre Werke, die sie noch nicht einmal in den Hinrichs'schen Katalog aufnehmen lassen und die deshalb der Königl. Bibliothek unbekannt bleiben, nun beim Bestehen des Pflichtexemplarzwanges schleunigst zuzuschicken, so kann man einen solchen Optimismus nur mit einem Schütteln des Kopfes begleiten. Man frage einmal in unserem geliebten preussischen Staate die Selbstverleger, wie viele von ihnen etwas von ihrer Pflicht wissen, zwei preussische Bibliotheken mit Exemplaren ihrer schätzbaren Geisteswerke zu beglücken! Die allermeisten leben in dem schönen Wahn, daß kein Mensch berechtigt sei, ihnen etwas von dem, dessen Herstellung sie selbst mit schwerem Gelde bezahlt haben, mit Gewalt abzunehmen, und man wird zugeben, daß niemand, etwa von der Stimme des Gewissens dazu getrieben oder aus moralischen Erwägungen heraus, von selbst auf die ab-